

Beschl.-Nr. 9

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 31.05.2017

Betreff: Fortführung des Regionalmanagements mit dem Landkreis Landshut; Neufassung der Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit 8 gegen 0 Stimmen beschlossen:

Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
Dem Plenum wird empfohlen, der beiliegenden Vertragsregelung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Landshut auf dem Gebiet des Regionalmanagements zuzustimmen.

Landshut, den 31.05.2017

STADT LANDSHUT



Erwin Schneck
3. Bürgermeister *ds*

Landshut, 15.05.2017

Gründung einer Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Zum Zwecke der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft „Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ schließen

der Landkreis Landshut (Beteiligter), vertreten durch Landrat Peter Dreier,
und
die Stadt Landshut (Beteiligter), vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,
folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 1 Name und Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft

(1) Beide Parteien haben sich zur Aufgabe gestellt, ein Regionalmanagement für Stadt und Landkreis Landshut zu betreiben. Der Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ist im beiliegenden Förderantrag ausführlich beschrieben und wird als „Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ bezeichnet (s. Anlage). Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Regionalmanagements konzentrieren sich auf die Bereiche:

- Siedlungsentwicklung
- Wettbewerbsfähigkeit
- Energie- und Klimaschutz

(2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Schwerpunkte der Arbeitsgemeinschaft

Schwerpunkte sind die folgenden Themenbereiche:

Siedlungsentwicklung

- Entlastung der Straßen durch Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV durch Nutzungsvereinfachung und Transparenz
- Anbindung an den Verkehrsraum München mit der Priorität Schiene
- Verringerung der Verkehrsbelastung durch Erhöhung der Akzeptanz zur Nutzung des Fahrrades als Alltagsverkehrsmittel
- Entwicklung von ländlichen Verkehrsknotenpunkten zur besseren Verknüpfung von ÖPNV und Individualverkehr

Wettbewerbsfähigkeit

- Ausbau der Gründungsintensität mit Schwerpunkt Technologie, Innovation und Digitalisierung
- Einrichtung einer digitalen, georeferenzierten Informationsplattform auf Regionsebene für Bürger, Interessenten und Neuzugewanderte
- Erweiterung des Angebotes für Kinder und Jugendliche im Bereich Technik erleben
- Schaffung einer nachhaltigen Flächenstrategie im Bereich Wohnen und Gewerbe

Klimawandel und Energie

- Begleitung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Energiekonzeptes für die Planungsregion 13. Definition von umsetzbaren Maßnahmen für die Region Landshut.
- Förderung der Energieeinsparung bei Unternehmen und Privathaushalten durch Sicherung, Bündelung und Ausbau der Beratungsmöglichkeiten in der Region Landshut. Gemeinsame Kommunikation der lokalen Akteure zum Thema Energieeinsparung und Beratung.
- Ausbau der regionalen Speicher- und Verbrauchsmöglichkeiten für regenerative Energie durch Machbarkeitsstudien und Pilotprojekte
- Ausbau und Verstärkung der Umweltbildung im Bereich Energie/Energieeinsparung

§ 3 Zeitliche Dauer

Die Vereinbarung ist zeitlich überlappend mit der bestehenden Vereinbarung vom 19.5.2014 die mit Ablauf zum 30.6.2017 endet.

Das Vorhaben ist auf 2 Jahre befristet und beginnt nach Erlass des Zuwendungsbescheides durch die Regierung von Niederbayern und den dort vorgegebenen Terminen.

Der bewilligte Vorhabensbeginn ist der 1.1.2017. Vorhabensende der 31.12.2018.

§ 4 Projektleitung und Dienstsitz

(1) Die Projektleitung wird vom Landkreis Landshut übernommen. Das Regionalmanagement wird disziplinarisch und organisatorisch an die Verwaltungsstruktur des Landkreises Landshut angegliedert.

(2) Dienstsitz der Arbeitsgemeinschaft ist das Landratsamt Landshut.

§ 5 Beteiligung Lenkungskreis

(1) Nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides ist ein Lenkungsausschuss einzusetzen, der die Arbeit des Regionalmanagements begleitet und steuert. Diesem Ausschuss gehören je ein Vertreter des Ministeriums, der Regierung von Niederbayern, der Landrat des Landkreises Landshut, der Oberbürgermeister der Stadt Landshut sowie je ein Vertreter aus der Verwaltung aus beiden Gebietskörperschaften an.

(2) Der Lenkungskreis ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung der Mitglieder gem. Abs. 1 Satz 2 richtet sich nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Jeder Beteiligte kann zu der Versammlung weitere Personen beratend beiziehen. Die Beteiligten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs. 1 genannten zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelnen Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind.

§ 6 Empfehlungen/Beschlüsse

(1) Der Lenkungskreis gibt Empfehlungen oder fasst Beschlüsse.

(2) Will der Lenkungskreis Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung einzelner Mitglieder auf Antrag in die Empfehlung aufzunehmen.

(3) Beschlüsse können – soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt – nur mit Zustimmung aller Mitglieder ergehen.

- (4) Beschlüsse binden die Beteiligten, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten ihnen zugestimmt haben.
- (5) Die zuständigen Organe der Beteiligten sind verpflichtet, binnen 2 Monaten über Empfehlungen und Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen.
- (6) Die Vorberatung von Empfehlungen und Beschlüssen über einzelne Beratungsgegenstände kann einem Ausschuss übertragen werden.

§ 7 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Lenkungsgruppe hat der Landrat des Landkreises Landshut. Für die Vertretungsregelung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese zusammen mit der Einladung den Beteiligten mit.

§ 8 Einberufung des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis ist nach Bedarf einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 9 Beteiligungspflicht

- (1) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen des Lenkungskreises teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.
- (2) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten, nicht unbefugt weitergegeben werden.
- (3) Die Sitzungen finden nicht-öffentlich statt. Der Lenkungskreis kann durch Einzelbeschluss die Öffentlichkeit zulassen.

§ 10 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt der Landkreis Landshut. Die Erstattung besonderer Auslagen kann erfolgen, wenn sämtliche Beteiligte zustimmen.
- (3) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Gesamtkosten betragen gem. Kostenplan Stand 05/2017 (Anhang) im Vereinbarungszeitraum voraussichtlich 285.600 €. Nach Abzug der Förderung von 70 % der Gesamtkosten verbleibt ein aufteilungsfähiger Aufwand von 85.680 €. Dieser wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2015 wie folgt verteilt:
Landkreis Landshut: Einwohner: 154.577, Finanzierungsanteil 69 % = 59.119 €
Stadt Landshut: Einwohner: 69.211, Finanzierungsanteil 31 % = 26.561.
Kosten die im Rahmen der Projekte entstanden sind und nachträglich als nicht förderfähig anerkannt werden, werden im o.g. Verhältnis auf Stadt und Landkreis Landshut aufgeteilt. Bei Projekten, die eindeutig nur einer Gebietskörperschaft zugerechnet werden können, wird der verbleibende Eigenanteil zu 100% von der betroffenen Gebietskörperschaft übernommen.

(2) Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die im Regionalmanagement beschäftigten Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale (Anlage) im o.g. Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung sind dies pro Jahr und Arbeitsplatz 8.955,00 €. Fortbildungs- und Reisekosten sind von dieser Pauschale ausgenommen, da sie als eigene Kostenposition im Förderantrag erfasst sind.

Nicht förderfähige Reise- und Fortbildungskosten werden gemäß den Regelungen von Abs. 1 abgerechnet.

(3) Soweit unbeschadet des Abs. 1 ein Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfes herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, tragen die Gebietskörperschaften die entstandenen Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (Stichtag 31.12.2015).

(4) Zuwendungsempfänger für öffentliche Fördergelder im Rahmen des Regionalmanagements ist der Landkreis Landshut. Der Landkreis Landshut ist verantwortlich für die Abrechnung der Projektkosten und für den Abruf der entsprechenden Fördermittel. Die Stadt Landshut erstattet den auf sie entfallenden Finanzierungsanteil im Abrechnungszeitraum.

§ 12 Zustimmung der Gremien

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement des Landkreises Landshut hat mit Beschluss vom xxx der Durchführung des Projektes „Regionalmanagement „, und der vorliegenden „Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Landshut hat mit Beschluss vom xxxx der Durchführung des Projektes „Regionalmanagement „, und der vorliegenden „Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ zugestimmt.

§ 13 Beendigung der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Projektes „Regionalmanagement“ am 31.12.2018. Die Vertragsparteien können eine Fortführung des Projektes durch eine erneute Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beschließen.

(2) Das Recht jeder Gebietskörperschaft zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

(3) Bei einer Beendigung der Arbeitsgemeinschaft ist eine finale Abrechnung zu erstellen.

Landshut, den XXX

Landshut, den XXX

.....
Alexander Pütz, Oberbürgermeister

.....
Peter Dreier, Landrat